



SATZUNG

der
niedersächsischen
Rugbyjugend (**NRJ**)

Jugendordnung



Jugendordnung

Präambel

Alle Beteiligten werden den „Geist des Rugby“ akzeptieren. Dies bedeutet in erster Linie vor den Regeln des Spiels und dem Schiedsrichter, in gleicher Weise aber auch Respekt vor der Würde und der körperlichen Unversehrtheit des Gegners.

Das großartige Erlebnis eines Rugbyspiels wird aber erst durch den Gegner ermöglicht, der sich uns zum Wettkampf stellt. Wir sind daher verpflichtet, ihn zu achten, ihn nicht durch Schimpfworte herab zu würdigen, ihn nicht vorsätzlich zu verletzen und seine Leistungen anzuerkennen, wenn er uns sportlich besiegt haben sollte.

Alle Sportfreunde, die an der Ausbildung von Nachwuchsspielern beteiligt sind, sind verpflichtet, neben den sportlichen Fähigkeiten in Technik, Kraft und Ausdauer, auch und besonders die oben beschriebene Haltung zu fördern und zu entwickeln. Dabei ist es selbstverständlich, dass jede Mannschaft gewinnen will. Trainer, Betreuer, Eltern und Zuschauer sind jedoch aufgerufen, die Leistungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht allein an Sieg und Niederlage zu messen. Das Auftreten der Mannschaft, Kampfgeist, Spielverständnis und der Stand der individuellen Fähigkeiten sowie der sportlich faire Umgang miteinander ist genauso wichtig zu beurteilen.

Mit diesen Hinweisen ist keine Abkehr von Streben nach Höchstleistung verbunden. Harter Wettkampf und unbedingter Siegeswillen wird immer ein grundlegender Charakterzug des Rugbyspiels bleiben.

Wir sind genauso verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Fairness zu erziehen und nicht durch äußeren Erfolgsdruck zu überfordern.

§ 1 Organisation der niedersächsischen Rugbyjugend

- a. (1) Die Niedersächsische Rugbyjugend (NRJ) umfasst die rugbyspielenden Schüler, Jugendlichen und Junioren der im Niedersächsischen Rugbyverband (NRV) zusammengeschlossenen Rugbyvereine bzw. Rugbyabteilungen gemischter Vereine.
- b. (2) Die NRJ führt ihre Arbeit als Organ des NRV selbständig auf der Grundlage dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen durch. Diese sind für alle Mitglieder der NRJ bindend.
- c. (3) Die NRJ ist an die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des NRV gebunden. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des NRV.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der NRJ sind:

- a. die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis zu fördern
- b. das Rugby zu fördern und zu verbreiten und anzustreben, es als Schulsport einzuführen
- c. die zur Verbreitung des Rugbysports unerlässliche Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern zu unterstützen und zu fördern

SATZUNG der NRJ

Niedersächsische Rugbyjugend



Jugendordnung

- d. die sozial- und sportpolitische Bildung, sowie die musisch- kulturelle Bildung und Gender-Mainstreaming
- e. die internationale Jugendarbeit
- f. die Förderung des Breitensports

Die NRJ verpflichtet sich zu einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bekämpft jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Sie toleriert keine extremistischen Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, die den demokratischen Grundwerten widersprechen.

Die NRJ steht mit ihren Grundgedanken für Anerkennung demokratischer Grundwerte, Partizipation, Integration und Fair Play und verpflichtet sich zur Wahrnehmung und Umsetzung des Themas der „jugendlichen Mitbestimmung und Eigenständigkeit“ die unter a) bis f) genannten Aufgaben zu koordinieren.

§ 3 Organe

Die Organe der NRJ sind:

- (1) Niedersächsische Jugendrugbytag (NRJT)
- (2) Jugendausschuss
- (3) Jugendleiterversammlung

§ 4 Niedersächsischer Jugendrugbytag (NRJT)

- (1) Die Jahreshauptversammlung umfasst die Vertreter der in der NRJ angeschlossenen Vereine. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des NRV (Niedersächsischer Rugby-Tag) statt.
- (2) Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an die Vereinsjugendleiter ergehen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des NRV.
- (3) Für die Durchführung eines NRJT gelten die Regelungen nach §§ 6 und 8 der Satzung sowie die Geschäftsordnung des NRV sinngemäß.
- (4) Die Stimmrechtsverteilung erfolgt analog des § 7 der Satzung des NRV. Es gelten als Mitglieder nur die Bestandsmeldungen bis zur Altersklasse von 18 Jahren. Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 5 (1) a-c haben eine Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Die NRJ wird vom Jugendausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem/der NRV-Jugendwart/in als Vorsitzende/r,
 - b. dem/der stellvertretenden Jugendwart/in,



Jugendordnung

- c. dem/der Fachreferent/in Sport (spielleitende Stelle)
 - d. Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten, deren Zahl und Aufgabenbiete auf einem NRJT festgelegt werden können
- (2) Der Jugendwart ist Mitglied des NRV-Vorstands und vertritt den Jugendausschuss.
- (3) Der Jugendausschuss vertritt den NRV in allen Schüler-, Jugend- und Juniorenangelegenheiten. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
- Vertretung der Belange der NRJ im In – und Ausland, gegenüber dem Deutschen Rugby Verband und anderen Organisationen.
 - Die Organisation des Rugbyspielbetriebes der bei der NRJ gemeldeten Schüler-, Jugend- und Juniorenmannschaften. Die Ausführung und Organisation wird von der Jugendspielordnung geregelt.
 - Das Formieren und Ausbilden von Auswahlmannschaften in den Altersklassen U-14, U-16, U-18 in Absprache mit dem Fachreferenten Leistungssport des NRV
 - Werbung und Verbreitung des Schüler- und Jugend Rugbysports, durch die der NRJ zur Verfügung stehenden Medien, im Niedersächsischen Verbandsgebiet und darüber hinaus.
- (4) Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt für jeweils 2 Jahre. Bei Vakanz gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung des NRV entsprechend.

Fachreferenten nach § 5 (1) d werden entsprechend der jeweiligen Beschlusslage des NRJT gewählt.

- (5) Die Aufgaben der Ausschussmitglieder sind:
- Vertretung der NRJ nach innen und außen
 - Verwaltung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und Erstellung eines Kasensberichts nach den Vorgaben des NRV
 - Erstellen von Rahmenspielplänen und Durchführung eines reibungslosen Spielbetriebs der Jugend- und Schülermannschaften, das Führen von Ergebnislisten und das Ausstellen von Pässen
 - Führung von Sitzungsprotokollen und sachgerechte Archivierung aller Vorgänge in der NRJ

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Jugendausschusses obliegt dessen Mitgliedern. In der ersten auf die Wahl folgenden Sitzung, ist die Aufgabenverteilung zu dokumentieren.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann der Jugendausschuss Teilaufgaben an Dritte oder Unterausschüsse delegieren.

- (6) Jugendausschusssitzungen werden durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet. Eine Jugendausschusssitzung muss zudem stattfinden, wenn mindestens zwei der Ausschussmitglieder diese verlangen.
- (7) Jugendausschusssitzungen sind zu protokollieren und durch den/die Jugendwart/in oder dessen Vertreter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem Jugendausschuss und den Jugendleitern der Vereine innerhalb von 8 Tagen nach der Sit-

SATZUNG der NRJ
Niedersächsische Rugbyjugend



Jugendordnung

zung zuzustellen. Die Einladungen zur Sitzung sind schriftlich unter Vorlage der Tagesordnungspunkte spätestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

- (8) Näheres zur Beschlussfassung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung des NRV in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Jugendleiterversammlung

- (1) Jugendleitersitzungen finden mindestens 4x jährlich statt. Eine Teilnahme eines jeden der NRJ angehörenden Vereines ist Pflicht. Nicht vertretene Vereine werden in Strafe genommen. Näheres regelt die Strafgeldordnung des NRJ.
- (2) Auf Sitzungen der Jugendleiter hat jeder Verein eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben sich die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine über die Ausübung des Stimmrechtes zu einigen. Einigen sie sich nicht, ruht das Stimmrecht. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (3) Eine Teilnahme über digitale Medien ist zulässig.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse wird von den Rechnungsprüfern des NRV oder von anderen vom NRV benannten Personen jährlich geprüft.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Der NRT entscheidet über die Jugend-, und die Jugendspielordnung. Alle weiteren Ordnungen und Richtlinien werden durch den Jugendausschuss in Abstimmung mit dem NRV-Vorstand erlassen.

Änderungen der Ordnungen sind als Anträge zum NRJT zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am 20.06.2016 in Kraft.